

Der Rat der Stadt Sankt Augustin fasste nachfolgenden Beschluss:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW – in der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, Seite 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712) und des § 51 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW S. 894, 2020 S. 77) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung beschließt der Rat folgende Änderung der „Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin“:

Fünfte Änderung der Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin

Artikel I

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW – in der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, Seite 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712) und des § 51 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW S. 894, 2020 S. 77) in der bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin beschlossen:

Artikel II

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(3) Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem getrenntlebenden Elternteil (sogenanntes Wechselmodell), so wird für jedes Elternteil die Gebühr mit 50 Prozent festgesetzt.

Artikel III

§ 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

Artikel IV

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe des Essensgeldes beträgt 77,21 € monatlich. Die Gebühr ist zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.

Artikel V

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 09.07.2021 außer Kraft.